

Abschrift

3 D 647/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann K [REDACTED]
P [REDACTED] aus Hamburg, zur Zeit in Hamburg in Unter-
suchungshaft,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3.Strafsenat, in der Sitzung
vom 15.September 1938, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr.Hartung als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr.Froelich, Scheurlen
und Guth und der Landgerichtsdirektor Schaefer,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Schickert,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g vom 25.Mai 1938 wird,
soweit es den Angeklagten im Falle Goetze wegen versuchter Rassen=
schande verurteilt, sowie hinsichtlich der Gesamtstrafe aufgehoben.
Der Angeklagte wird in diesem Falle freigesprochen. Die Sache wird
zur Bildung einer neuen Gesamtstrafe an die Vorinstanz zurückver=
wiesen.

Insoweit fallen die Kosten der Reichskasse zur Last.

Im Ubrigen wird die Revision verworfen. Insoweit werden die Ko=
sten der Revision dem Beschwerdeführer auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

G r u n d e

I. In den Fällen H [] , G [] und S [] hat das Landgericht den Tatbestand der Rassenschande nach der äußeren und inneren Seite ohne Rechtsirrtum festgestellt.

Die Revision rügt, das Landgericht habe die Feststellung der jüdischen Abstammung des Angeklagten nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit und Sicherheit getroffen. Die Rüge ist unbegründet.

Die Rassengesetze machen die Bestimmung der Abstammung von der Rassenzugehörigkeit der Großeltern abhängig (§§ 2, 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 RGBl I S. 1333 und §§ 1 und 11 Satz 2 der Ersten Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 zum Blutschutzgesetz RGBl I S. 1334). Davon ist auch das Landgericht bei seiner Feststellung UA.S.4 ausgegangen, „sämtliche Vorfahren des Angeklagten seien Juden gewesen und hätten der mosaischen Religionsgemeinschaft angehört“. Das lassen die späteren Ausführungen des Urteils UA.S.4, 5 erkennen, wo die Rassenzugehörigkeit der Großeltern des Angeklagten erörtert wird. Aus der Sitzungsnotiz ergibt sich, daß diese Feststellung für die Eltern des Angeklagten und seine Großeltern väterlicherseits auf Grund der Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Bl.84 d.A.) getroffen worden ist. Für die Mutter des Angeklagten hat dem Gericht nur die Sterbeurkunde, in der sie als „mosaisch“ bezeichnet ist, und für die Großeltern mütterlicherseits haben überhaupt keine Urkunden vorgelegen.

Die Abweichung von der vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Regel, daß bei der Bedeutung des Rassenschutzes und der Schwere der angedrohten Strafen zum Nachweis der Abstammung urkundliche Belege herbeizuziehen sind (RGSt Bd.72 S.89 und 161 und die dort angeführten Entscheidungen), wird durch den Umstand gerechtfertigt, daß nach den durch die Sterbeurkunde seiner Mutter Bl.84 d.A. bestätigten Angaben des Angeklagten UA.S.4 die Mutter und deren Eltern in Teplitz in der Tschechoslowakei geboren sind. Die Beschaffung der Urkunden wäre unverhältnismäßig schwierig oder, nach den Angaben des Angeklagten (UA.S.4), ganz unmöglich gewesen. Das Landgericht konnte sich unter diesen Umständen seine Überzeugung von der rassischen Zugehörigkeit der Großeltern des Angeklagten und damit des Angeklagten selbst aus den in der Hauptverhandlung zutage getretenen Tatsachen und Umständen in freier Beweiswürdigung bilden. Es hat

hat die jüdische Abstammung dieser Personen aus ihren „ausgesprochen jüdischen“ Namen „C□□“ und „W□□□“ im Zusammenhalt mit dem Umstand geschlossen, daß die Mutter des Angeklagten in der Sterbeurkunde als „mosaisch“ bezeichnet ist. Ein Rechtsirrtum oder ein Ermessensmißbrauch ist dabei nicht zu erkennen. Die angeführten Umstände rechtfertigen den gezogenen Schluß, zumal der Angeklagte, wie das Urteil feststellt, mit der Behauptung, seine Mutter sei erst bei ihrer Verheiratung zum „mosaischen Glauben“ übergetreten, erst nach vier Vernehmungen hervorgetreten ist.

Auch die Kenntnis des Angeklagten davon, daß er Volljude ist, hat das Landgericht bedenkenfrei festgestellt.

Die Ablehnung des vom Angeklagten in der Hauptverhandlung gestellten Antrags auf Beischaffung der Urkunden war zulässig, da diese nach den eigenen Angaben des Angeklagten UA. S.4 unerreichbar waren.

Auch im Ubrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler ergeben. Das Rechtsmittel ist daher in diesen Fällen zu verwerfen.

II. Im Falle G□□□ reichen die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht aus, die Verurteilung wegen versuchten Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs.2 BlutschG zu tragen. Einen „Anfang der Ausführung“ stellt nur eine Handlung dar, die unmittelbar auf den rechtlich mißbilligten Erfolg gerichtet ist und das geschützte Rechtsgut unmittelbar gefährdet. Es gehört dazu, daß die Handlung so, wie sie sich nach dem Willen des Angeklagten weiter entwickeln soll, bei natürlicher Betrachtung einen einheitlichen Vorgang bildet (vgl. RGSt Bd.68 S.334 Bd.69 S.327; Urteil vom 9.Dezember 1937 3 D 952/37, vom 5.September 1938 3 D 646/38). Daran fehlt es hier. Daß die Handlungen des Angeklagten unmittelbar zu einem Geschlechtsverkehr mit der G□□□ führen konnten und sollten, ist nach den Feststellungen des Landgerichts offenbar ausgeschlossen. Es handelt sich um Liebeswerbungen, die zwar den Zweck verfolgten, die G□□□ zu einem späteren Geschlechtsverkehr geneigt zu machen. Das genügt aber, wie das Reichsgericht bereits in dem Urteil vom 8.Juli 1938 4 D 453/38 = JW 1938 S.2339 ausgeführt hat, nicht, den Tatbestand der versuchten Rassen-schande zu erfüllen. Da nicht zu erwarten ist, daß der Fall in der angegebenen Richtung zu Ungunsten des Angeklagten noch weiter aufgeklärt werden könnte, ist der Angeklagte in diesem Falle freizusprechen.

gez. Dr.Hartung Froelich Scheurlen Guth Schaefer